

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“

Ehrenamtliche Schöffen und Jugendschöffen gesucht

Schöffen wirken als ehrenamtliche Richter im Strafverfahren gegen Erwachsene und im Jugendstrafverfahren mit. Den Vorsitz in den Strafverfahren gegen Erwachsene und in den Jugendstrafverfahren führen Berufsrichter. Die Schöffen wirken gleichberechtigt in der mündlichen Verhandlung, bei der Beratung und Entscheidung mit. Sie haben damit keine geringere Verantwortung als die Richter.

Das Vorschlagsrecht für diese ehrenamtlichen Schöffen liegt bei den Gemeinden. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ suchen daher Personen die zur Übernahme des Schöffenamtes bereit sind (zeitliche Inanspruchnahme bis zu 12 Sitzungstage pro Jahr).

Für die Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhain, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waltersdorf und Weißbach ist jeweils eine Person vorzuschlagen.

In die Vorschlagslisten der jeweiligen Gemeinde sind jedoch mindestens 2 Personen aufzunehmen.

Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre und dauert vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028. In das Schöffenamt können unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die am 01.01.2024 das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

Interessenten werden gebeten, sich bis zum **30.04.2023** in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarrwinkel 10 in 07646 Tröbnitz, per E-Mail an: hauptamt@huegelland-taeler.de oder unter der Telefonnummer 036428/64812 zu melden.

Die in dieser Bekanntmachung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Tröbnitz, den 09.02.2023

gez. Dr. h.c. (NUACA) Albert H. Weiler
Gemeinschaftsvorsitzender